

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 23/43

2023-0.305.043

**Abgabenänderungsgesetz 2023, CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 und
Verordnungen**

Referent: Dr. Paul Doralt, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Folgende im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind aus Sicht des ÖRAK hervorzuheben:

Änderungen im EStG 1988:

- Die Klarstellung der steuerlichen Behandlung der Einkünfte von Ärzten für die Behandlung von Insassen von Justizanstalten wird vom ÖRAK begrüßt, um Unsicherheiten für die in diesem Bereich tätigen Ärzte auszuräumen und dadurch weiterhin die medizinische Versorgung der Insassen von Justizanstalten sicherzustellen.
- Die Modernisierung der Besteuerung von Kapitalvermögen wird vom ÖRAK begrüßt. Sie wird hoffentlich zur gewünschten besseren Administrierbarkeit dieser komplexen Materie und zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen (Stichwort "Cum Ex") beitragen.
- Die Vereinheitlichung der Regelungen zur Stellung von Anträgen im Ertragssteuerrecht begrüßt die Anwaltschaft, die auch im Abgabenverfahren als Parteienvertreter auftritt, naturgemäß.



- Die Klarstellung in § 32 Abs 3 EStG zur Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen in das Gesellschaftsvermögen eines Steuerpflichtigen wird vom ÖRAK ebenfalls begrüßt.

Änderungen im KStG 1988:

- Die Klarstellung zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Körperschaften mit Ort der Geschäftsleitung in Österreich steigert die Rechtssicherheit in diesem Bereich und ist aus Sicht des ÖRAK daher zu begrüßen.
- Die Klarstellung im Bereich des Stiftungssteuerrechts im Hinblick auf das Erkenntnis des VwGH vom 17.11.2022, Ra 2021/15/0053 zur Übertragung von stillen Reserven bei der Veräußerung von Beteiligungen wird vom ÖRAK ebenfalls begrüßt, da sie die offenen Fragen die sich aus dem Urteil des VwGH ergeben hatten, beantwortet.

Änderungen im Umgründungssteuergesetz:

- Die Änderungen im Umgründungssteuergesetz betreffen umgründungstechnische Spezialfragen, die sich aus der Praxis des Umgründungssteuerrechts ergeben. Die Regelung dieser Rechtsmaterie ist durch zahlreiche kasuistische Verästelungen gekennzeichnet, die in der Anwendung nur für sehr wenige Spezialisten durchschaubar sind.

Insofern begrüßt der ÖRAK ausdrücklich die Initiative, den in der Praxis wichtigen § 19 Abs 2 UmgrStG und den § 18 Abs 3 UmgrStG zu vereinfachen. Der ÖRAK hofft, dass diese Linie weitergeführt wird.

Änderungen im Finanzstrafgesetz:

- Die Verlängerung der Verjährungsfrist für Abgabenbetrug sieht der ÖRAK zwiesgespalten, nimmt die rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers aber zur Kenntnis. Wie in allen Fragen, in denen verschiedene Rechtsgüter (Strafbarkeit eines Delikts versus Rechtssicherheit durch Verjährung) einander gegenüberstehen, hat der Gesetzgeber die entsprechenden Wertungen zu treffen und dies wird vom ÖRAK zur Kenntnis genommen, solange die getroffenen Wertungen sachlich gerechtfertigt sind und den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung nicht widersprechen.

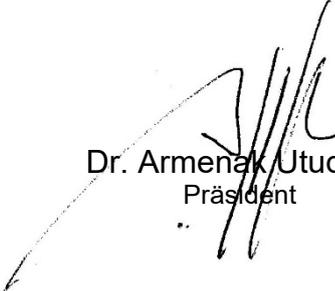
Die Angleichung der Verjährungsfrist für schweren Abgabenbetrug an die Verjährung des schweren Betrugs des StGB ist zwar begründbar, jedoch bleibt der Entwurf in den erläuternden Bemerkungen eine Erklärung schuldig, warum die beiden Delikte bisher mit Hinblick auf ihre Verjährung unterschiedlich beurteilt wurden und nunmehr als gleichwertig angesehen werden. Dies hätte nach Ansicht des ÖRAK eine ausführlichere Erörterung und mehr öffentlichen Diskurs verdient.

- Die Wertanpassungen im FinStrG werden hingegen vom ÖRAK begrüßt.

- Besonders begrüßt der ÖRAK, dass § 100 FinStrafG nach dem Vorbild des § 133 Abs 5 StPO ergänzt und ein Verfolgungshindernis im Sinne des § 82 Abs 3 lit d im Finanzstrafverfahren postuliert wird.

Wien, am 11. Mai 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

